

Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

--

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
April 2009

Information für unsere Mandanten Nr. 1 / 2009

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

das Jahr 2009 bringt Ihnen eine Vielzahl von Steuergesetzesänderungen, die über die Auswirkungen der Abgeltungssteuer und der Erbschaftsteuerreform hinausgehen. Insbesondere das Jahressteuergesetz 2009, die beiden Konjunkturpakete, das Mitarbeiterbeteiligungs-, das Familienförderungs-, das Bürokratieabbaugesetz und das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, beinhalten diverse zu beachtende Neuregelungen.

1. Die wichtigsten Maßnahmen des zweiten Konjunkturpaketes

Über die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen des bereits im Dezember 2008 durch die Bundesregierung verabschiedeten Konjunkturpaketes I haben wir in unserer letzten Information berichtet. Zu den wesentlichsten Neuregelungen zählen insbesondere, die verbesserten Abschreibungsbedingungen, der verdoppelte Steuervorteil bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ab 01.01.2009 und die bessere Förderung der haushaltsnahen Dienstleistungen ab dem 01.01.2009. Alle Regelungen sind bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit dem zweiten Konjunkturpaket will die Bundesregierung in erster Linie die Bürger entlasten, um so gezielt die Wirtschaft zu stärken und eine Sicherung der Beschäftigung zu erreichen. Zusätzlich soll in die Zukunftsbereiche Bildung, Infrastruktur und Klimaschutz investiert werden. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören:

1.1. Einkommensteuertarif

Der Grundfreibetrag wurde rückwirkend ab dem 01.01.2009 um 170 € auf 7.834 € und wird ab dem 01.01.2010 um weitere 170 € angehoben. Gleichzeitig wurde der Eingangsteuersatz von 15 % auf 14 % abgesenkt. Die übrigen Tarifeckwerte wurden ebenfalls angehoben. Im Ergebnis bringt das Konjunkturpaket II für 2009 bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen eine Entlastung von ca. 100 € pro Jahr.

Unser Hinweis: Das Gesetz wurde am 05.03.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ab diesem Zeitpunkt ist bei der **Lohnabrechnung** der neue Tarif zu Grunde zu legen. Darüber hinaus erfolgt eine Korrektur der zu viel gezahlten Lohnsteuer für die Monate Januar bis Februar 2009. Diese Korrektur erfolgte durch uns für unsere Lohnmandanten mit der Lohnabrechnung März 2009.

1.2. Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Zum 01.07.2009 wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt. Davon trägt dann der Arbeitnehmer 7,9 % und der Arbeitgeber 7,0 %. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung verbleibt auch über Juli 2010 hinaus bei 2,8 % des Bruttolohnes und wird nicht wie bislang vorgesehen auf 3,0 % angehoben.

1.3. Kindergeld, Kinderbonus, Kinderfreibetrag

Das monatliche Kindergeld kindergeldberechtigter Kinder wird für das erste und zweite Kind um jeweils 10 € auf 164 €, für dritte Kinder auf 170 € sowie für vierte und weitere Kinder auf 195 € angehoben. In diesem Zusammenhang steigt zudem der Kinderfreibetrag um jeweils 216 € von bisher 3.648 € auf 3.864 €. Insgesamt wird damit der steuerliche Freibetrag für Kinder von 5.808 € auf 6.024 € erhöht.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind gibt es einen einmaligen Bonus in Höhe von 100 €. Kindergeldempfängern wird dieser automatisch von der Familienkasse ausgezahlt. Der Bonus wird bei der Einkommensveranlagung 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet.

1.4. Kurzarbeit

Künftig übernimmt die Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber die Hälfte der auf Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Sozialbeiträge komplett.

2. Neue Regeln zur Mitarbeiterbeteiligung

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird in 2009 ausgeweitet, um Arbeitnehmer verstärkt am Unternehmensgewinn zu beteiligen. Die Neuregelungen beinhalten insbesondere folgende Punkte:

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen wurde von 135 € auf 360 € jährlich angehoben.

Der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen steigt von bisher 18 % auf 20 %. Der Förderhöchstbetrag wurde von 72 € auf 80 € erhöht. Die hierfür maßgebende Einkommensgrenze vergrößert sich von 17.900 € auf 20.000 € (Verdopplung bei Verheirateten). Bei der Förderung für Bausparer ändert sich nichts.

3. Bürokratieabbaugesetz

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens - Zustimmung durch den Bundesrat am 19.12.2008, Inkrafttreten zum 01.01.2009 - will die Bundesregierung den Abbau bürokratischer Lasten sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung erreichen. In erster Linie sollen u. a. papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wird erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, eingeführt. Mit der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe untrennbar verbunden ist in der Praxis die Standardisierung der einzureichenden Datensätze. Dieser Standard soll durch Rechtsverordnung dargestellt werden. Der EDV-gestützten Überprüfung, Kontrolle und Verprobung der eingereichten Daten ist somit mit minimalem Arbeitsaufwand der Finanzverwaltung die Tür geöffnet. In den nächsten Monaten soll dazu noch eine Rechtsverordnung erlassen werden.

Des Weiteren sollen für Veranlagungszeiträume ab 2011 alle Steuererklärungen elektronisch beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

4. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Nach derzeitigem Steuerrecht sind Krankenversicherungsbeiträge nur sehr begrenzt steuerlich absetzbar. Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 eine Neuregelung zu treffen, die sowohl privat als auch die gesetzlich kranken- und pflegepflichtversicherten Steuerpflichtigen einbezieht. Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts wurde ein Regierungsentwurf zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung beschlossen: Vorgesehen sind nun folgende Änderungen:

- Der Sonderausgabenabzug soll nun für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge umgestaltet werden. Dies führt zu einem **Abzugverbot** für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. die Beiträge zur Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen.

- Ermöglicht wird der Abzug der Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine engsten Familienangehörigen zu Gunsten einer Krankenversicherung in Höhe der so genannten Basisabsicherung. **Nicht abzugsfähig** sind nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf Beiträge, die über die so genannte Basisabsicherung hinausgehen (z.B. Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer im Krankenhaus).
- **Nicht abzugsfähig** sollen darüber hinaus die Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung sein, soweit sie der Finanzierung des Krankengeldes dienen. Der jeweilige Beitrag ist insoweit pauschal um 4 % zu vermindern.

5. Umsatzsteuer

5.1. Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal ist die Leistungsbeschreibung. So hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil entschieden, dass die Beschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ in der Rechnung nicht ausreicht, die Leistung zu identifizieren, wenn diese sich weder aus weiteren Rechnungsangaben noch aus in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen konkretisieren lässt. Diese Rechnungen berechtigen somit nicht zum Vorsteuerabzug!

Unser Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, vor Bezahlung der Rechnung, diese auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

5.2. Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen in 2008 entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondertes Entgelt mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern ist und dies unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer mit dem späteren Wasserbezieher übereinstimmt. Bislang waren die Finanzverwaltung und dieser folgend die Wasserversorgungsunternehmen davon ausgegangen, dass diese Leistung dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt und hatten eine entsprechend höhere Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Unser Hinweis: Bislang noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob Rechnungen der Vergangenheit, in denen Umsatzsteuer nach dem regulären Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt wurde, zu Gunsten des Kunden berichtigt werden können. Nach einer **Pressemitteilung der Berliner Wasserbetriebe vom 18.03.2009** erstatten diese für Hausanschluss-Arbeiten auch rückwirkend bis 2000 die zuviel erhobene Steuer. Für Rückfragen ist die kostenlose Telefonnummer 0800-2922782 geschaltet, über die auch die Formalitäten erledigt werden können.

5.3. Umsatzsteuerkorrektur bei Minderung der Bemessungsgrundlage

Hat sich die Bemessungsgrundlage (regelmäßig das vereinbarte Entgelt) für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, so hat der Unternehmer den dafür geschuldeten Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berichtigen. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes war im Falle der Herabsetzung des Kaufpreises eine Berichtigung nur vorzunehmen, wenn eine - jedenfalls wirksame und ernsthafte - Vereinbarung über die Herabsetzung des Kaufpreises geschlossen worden ist. An dieser Rechtsprechung wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr muss nach dem aktuellen Urteil eine Korrektur erst erfolgen, soweit das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird, und zwar in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Rückgewähr erfolgt.

Unser Hinweis: Dies ist in der Regel für den Unternehmer von Nachteil, da die Umsatzsteuerkorrektur und damit auch die Rückzahlung vom Finanzamt zeitlich erst später erfolgt.

6. Keine Anwendung der 1 % - Regelung für die Privatnutzung so genannter Werkstattwagen

Die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Die Privatnutzung des Dienstwagens ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen (so genannte 1 % - Regelung).

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes vom Dezember 2008 entschied dieser, dass von der so genannten 1 % - Regelung solche Fahrzeuge auszunehmen sind, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung für private Zwecke nicht geeignet sind.

Im Streitfall war dem Arbeitnehmer eines Unternehmens für Heizungs- und Sanitärbedarf ein zweiseitiger Kastenwagen (Werkstattwagen) überlassen worden, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war. Nach Auffassung des BFH machen Bauart und Ausstattung des Fahrzeugs deutlich, dass ein solcher Wagen typischerweise nicht für private Zwecke eingesetzt wird.

7. Doppelte Haushaltsführung beiderseits berufstätiger Ehegatten

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind zeitlich unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofes auch, wenn berufstätige Ehegatten ihren Familienwohnsitz als Erwerbswohnung am ursprünglichen Familienwohnsitz beibehalten.

Zwei Beamte waren an unterschiedlichen Orten tätig und unterhielten dort jeweils eine Wohnung. Nach der Heirat zog der Ehemann in das Haus der Ehefrau und machte die Aufwendungen für seine bisherige Wohnung am Dienstort als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Nach zwei Jahren bestimmte das Ehepaar die bisherige Wohnung am Dienstort des Ehemannes als Familienwohnung. Die Aufwendungen für das von der Ehefrau an deren Dienstort weiterhin genutzte Haus wurden als Werbungskosten abgezogen.

Das Gericht hat unter den Verweis auf die ständige Rechtsprechung zugestimmt. Danach ist die Begründung eines doppelten Haushalts auch dann beruflich veranlasst, wenn Ehegatten bereits vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, an ihren jeweiligen Beschäftigungsorten wohnten und nach der Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. Dabei können die Ehegatten frei bestimmen, welche dieser Wohnungen ihren gemeinsamen Familienwohnsitz darstellt.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht bleibt - wie gewohnt - in Bewegung und gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keine individuelle Beratung ersetzen kann, daher sollten Sie uns bei Fragen und für weitere Detailinformationen kontaktieren.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir Sie darüber informieren, dass wir unsere Geschäftsstellen **am 22.05.2009 geschlossen** halten und Ihnen ab dem 25.05.2009 für die dann auftretenden praktischen Probleme gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Wir sind für Sie da und geben Ihnen gern weitere Auskünfte zu den hier kurz dargestellten und anderen steuerlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB

Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen